

Unterhaltungs = Blatt.

Beilage

zur Preßburger = Zeitung No. 23.

Freitag, den 25. März 1825.

Die erste

Feuer = Versicherungs = Anstalt der österreichischen Monarchie.

Von Mloys Freiherrn v. Mednyánský.

(F o r t s e t z u n g.)

Hat endlich der Feuerschaden den Grundherrn nicht allein, sondern zugleich auch seine Unterthanen getroffen, so fällt eine neue Last auf ihn, denn das nöthige Holzmaterial ist er schuldig, ihnen zu geben, theils weil ihn das Gesetz hiezu verpflichtet, theils weil es sein eigener Vortheil erheischt, den Bauer so schnell als möglich in den Stand zu setzen, den Herrschaftlichen Verpflichtungen zu genügen, und seinen Beistand in Anspruch nehmen zu können. Die Verlegenheit, in die den Herrn der eigene Schaden versetzt, wird also auch durch den fremden vermehrt und um desto peinlicher, als er dem Unterthan schlechterdings Hülfe leisten muß, wollte oder könnte er auch wirklich auf seine eigenen Gebäude kein Geld verwenden. Wie oft ergiebt sich dann der Fall, daß, um nur diesen Verpflichtungen zu genügen, dem Bauer Anweisung in den Wald gegeben wird, ohne die Jahreszeit zu berücksichtigen.

sichtigen, ob sie wohl zum Holzschlag geeignet sei oder nicht.

Wenden wir uns nun zu dem Bauer, um zu sehen, wie es ihm ergeht, wenn er das Unglück gehabt hat, abzubrennen.

Der Grundherr weist ihm Bauholz an, das aber der Beamte, oder (bei gar kleinen Besitzern) der Herr selbst, auf das aller Nothwendigste berechnet, und auch von der geringstmöglichen Qualität anweist, die noch dazu, wenn die Zeit des Fällens unforstmännisch ist, auch hiedurch verschlechtert wird. Das Comitatz erläßt ihm einen Theil der Domestical-Contribution, und die hohe königl. Statthalterei versendet wohl auch, bei sehr bedeutenden Brandschäden, Circularien im ganzen Lande herum, um zu wohlthätigen Beiträgen aufzufordern. Aber alle diese Hilfsleistungen, so dankenswerth sie auch wirklich anerkannt werden müssen, stehen doch in gar keinem Verhältniß zu dem erlittenen Schaden. Daher sucht sich denn der Bauer, entweder durch den Verkauf von Vieh oder Grundstücken, oder aber durch betteln zu helfen, was so zur Sitte geworden ist, daß selbst wohlhabende Leute, die sich sonst höchlich schämen würden, Almosen zu nehmen, nicht erröthen, mit Brandbriefen entweder selbst herumzuziehen, oder ihre Weiber und Kinder im halben Lande umher zu schicken. — Wie viele Zeit hiedurch versplittert wird, und welchen nachtheiligen Einfluß dieses erniedrigende, oft höchst zweideutige Lagen veranlassende Wanderleben, auf die Moralität haben kann und muß, fällt in die Augen. Und so geschieht es gar oft, daß eine einzige Feuersbrunst das physische und moralische Glück ei-

ner, vo
den Fe
Grund
edelster
verwal

D
aber is
erversch
Wenn
borgen
lichen S
lich ist
gebor
später
muß, s
des. Da
Gesellsch
mern au
schen k
zinsen d
wenigste
lichen S

Und
müßte h
chen. Ab
der beher

Das
kosten,
minder
Wer
zweimal

ner, vor wenig Stunden noch zufriedenen, wohlhabenden Familie, auf immer zerstört, ohne daß weder der Grundherr, — wenn er selbst ein Philantrop in der edelsten Bedeutung des Wortes ist — noch die Staatsverwaltung es hindern kann.

Dieß ist die Lage der Dinge gegenwärtig. Welche aber ist die Veränderung, die durch Vermittlung der Feuerversicherungs-Gesellschaft hierin bewirkt werden kann? Wenn wirklich die Schwierigkeit, Geld augenblicklich borgten zu können, für den Grundbesitzer bei aller möglichen Hypothek nicht so groß wäre, als sie es wirklich ist, so würde das erhaltene Geld doch nur ein geborgtes, also eine Schuld sein, die früher oder später zurück erstattet und mittlerweile verzinst werden muß, somit eine positive Verminderung des Wohlstandes. Daher ist das Geld, welches die Versicherungs-Gesellschaft ihren durch Feuer beschädigten Theilnehmern auszahlt, kein geborgtes, sondern ein geschenktes, welches er nie zurückzahlen oder verzinsen darf; daher eine wirkliche Vermehrung, oder wenigstens Festhaltung des Wohlstandes auf der nämlichen Stufe, auf der er vor dem Feuerschaden gewesen.

Und dieser große und wichtige Umstand allein, müßte hinlänglich sein, der Sache das Wort zu sprechen. Aber es kommen noch mehrere andere, nicht minder beherzigungswerthe hinzu.

Das Geld suchen, bedarf Zeit, verursacht Unkosten, der Erfolg ist höchst unsicher, und vermindert den Credit.

Wenn das alte Sprüchwort: „wer heut gibt, zweimal gibt“ irgendwo in der Anwendung wahr ist,

findet es seine Bestätigung in dem vorliegenden Fall, wo Zeitgewinn von höchster Wichtigkeit ist und durch Zeitversäumniß oft größerer Schaden, als durch das Feuer selbst entsteht. Die Gesellschaft zahlt 14 Tage nach gerichtlich bestätigten Schaden, ihrem Theilnehmer die ihm für Gebäude, Vieh oder Ackerfrüchte oder Geräthe zugesicherte Summe und setzt ihn daher in Stand, sogleich zur Wiederherstellung oder Herbeischaffung zu schreiten.

Sie zahlt ihm ferner die betreffende Summe ohne alle Nebenkosten, die in den gewöhnlichen Fällen des Geldsuchens, auf Reisen, Abzügen, Belohnungen, Provisionen, Mäkelgelder, und wie die Titel alle der Geldverleiher heißen mögen, aufgehen, und die, wenn man dem Geldbedürftigen die Dringlichkeit ansieht, sehr beträchtlich sind.

Endlich zahlt sie ihm die Summe sicher, so daß er keine vergeblichen Reisen, Anfragen und Geschenke aufwenden muß, sondern Tag und Stunde sich selbst mit aller Gewißheit vorausbestimmen kann; und da sie ihm auch die versicherte Summe ganz und auf einmal ausfolgt, ist er eben so im Stande, die Größe der zu empfangenden Summe mit Gewißheit anzugeben. Welch ein Unterschied aber zwischen der nehmlichen numerischen Summe sey, die theilweise in verschiedenen Zeiträumen, und der die auf einmal empfangen wird, weiß jeder, der Geld zu industriösen Zwecken verwendet.

Endlich ist auch wohl zu berücksichtigen, wie sehr der Credit desjenigen leide, der nebst dem Verluste eines Theiles seines Eigenthums, fremdes Geld borgt,

also sein
gen er in
eins-Ga
hältniß z
baren W
sein Cre

Alle
wird, g
terthan;
Herr ist,
dem Ver
Naturali
flucht ni
wird, g
aus. B
Gebäude
und über
(dessen V
wesentlich
Wägen,
lenfalls
gleich
Unterbre
pflichtung
lichen Be
theil, wie
nur läßig
ran geleg
hafte Ba

*) Auf ein
nehmen

also seine Hypothek doppelt vermindert, wo hingegen er in die stets gefüllte, eigne Cassé (und die Vereins-Cassé ist ein Eigenthum jedes Theilnehmers im Verhältniß zu seinem Beitrag) greifen kann, also den wandelbaren Werth der Hypothek, in einem festen umgestaltet, sein Credit aber so zunimmt und fester gestellt ist.

Alles dieß, was von dem Grundherrschaft gesagt wird, gilt in noch ausgedehnterem Maße von dem Untertan; denn da er der Hülfe bedürftiger als sein Herr ist, er auch oft zu den verzweifeltsten Mitteln, dem Verkauf von Vieh, Freifeldern und borgen von Naturalien ohne Zinsen-Bestimmung u. d. g., seine Zuflucht nimmt, dadurch aber ganz zu Grunde gerichtet wird, gibt die Schadloshaltung bei ihm noch mehr aus. Bekommt er das ganze Schätzungsgeld seines Gebäudes oder seiner Produkte von dem Verein bezahlt, und überdieß das nöthige Material vom Grundherrschaft, (dessen Verpflichtung deßhalb nicht aufhört, wohl aber wesentlich erleichtert wird) so kann er auch an den an Wägen, Pflügen, Vieh und Hausgeräthschaften allenfalls erlittenen Schaden, ersetzen *) und zwar so gleich ersetzen, so daß er, beinahe ohne merkliche Unterbrechung, seinem Berufsgeschäfte und seinen Verpflichtungen nachgehen kann, die sonst zu seinem, der öffentlichen Verwaltung und des Grundherrschaft größtem Nachtheil, viele Monate hindurch darnieder liegen, oder nur läßig betrieben werden. Daß aber dem Herrn daran gelegen sein müsse, lieber wohlhabende als bettelhafte Bauern zu haben, und daß er wünschen muß,

*) Auf einen Einwurf, den die Geaner von diesem Umstand hernehmen, werde ich weiter unten zurückkommen.

daß sie dem Verein beitreten, braucht wohl keines Beweises.

Wer aber ein so guter Wirth ist, — wie es wohl jeder sein sollte, aber im Gedränge der Zeit nur Wenige sein können — daß er stets eine bestimmte Summe für den Fall des Feuerschadens bereit hat, kann wohl des fremden Beistandes entbehren, irrt aber sehr, wenn er glaubt, keinen Vortheil von dem Versicherungsverein ziehen zu können. Das Geld in seinem Kasten trägt ihm keine anderen Zinsen, als die der Beruhigung des Gemüthes, die ihm der Eintritt in den Verein auch gewährt. Nebst diesen aber erhält er die Möglichkeit, das bisher todt gelegene Geld fruchtbringend zu verwenden, und wenn er es nur zu Landesüblichen Zinsen anlegt, bedeutenden Gewinn damit zu machen. Hat er z. B. 1000 fl. bestimmt, als Reserve-Fond für Feuerschaden zu dienen, verliert er jährlich 60 fl. an Zinsen. In den Verein eintretend mit 1000 fl. Versicherungswerth, zahlt er jährlich in der höchsten Kategorie *) $3/4$ pCt., also 8 fl. und kann mit seinem bisher unbenützten Kapital, 52 fl. jährlich gewinnen. Ueberdies wird dieses Kapital permanent, denn wäre es zur Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes verwendet worden, würde es (als Kapital) verschwunden sein, und der nächste Feuerschaden hätte es vollends ganz vernichtet.

Alle diese Vortheile, die noch durch Aufzählung mehrerer andern vermehrt werden könnten, sind durch eine verhältnißmäßig, äußerst geringe, jährliche Zah-

) Für Immobilien.

lung, zu
se 1/12., in
mann leic
Zahlungen
Wie
her nicht f
gen Vorthe
so leichte

B
Londo
„Sonntag
schen 2 Ca
per, jüngst
Wood, S
des Marqu
Wortwechs
Veranlassun
geben; gen
welche, na
von dem he
den Anaben
den verabre
kampf auf
der Mitschü
der Borerei
um 4 Uhr Na
tur als fein
Wood, einen
letzte hatte

lung, zu erreichen. Sie beträgt in der niedrigsten Klasse $\frac{1}{12}$., in der höchsten $\frac{3}{4}$. pSt. und ist also für Jedermann leicht zu erschwingen, sogar für den, sonst mit Zahlungen aller Art hinlänglich belasteten Bauer.

Wie kommt es daher, wird man fragen, daß bisher nicht schon Jedermann bemüht war, sich diese großen Vortheile zu verschaffen, da sie noch dazu auf eine so leichte Art zu erlangen sind?

(Der Beschluß folgt)

Box-Duell unter Knaben.

Londoner Blätter vom 2. d. M. erzählen Folgendes:
„Sonntags den 27. Febr. gegen 2 Uhr entstand zwischen 2 Schülern des Collegiums zu Eton, F. A. Cooper, jüngstem Sohn des Grafen von Shaftesbury, und Wood, Sohn des Obersten dieses Namens und Neffen des Marquis von Londondery, auf dem Spielplatze ein Wortwechsel, worauf sie beide handgemein wurden. Die Veranlassung des Streites wird verschiedentlich angegeben; genug, von Worten kam es zu Thätlichkeiten, welche, nachdem sie einige Minuten gedauert hatten, von dem herbeigeeilten Obern unterbrochen und die beiden Knaben getrennt wurden. Es ward hierauf von beiden verabredet, daß sie am folgenden Tage einen Zweikampf auf die Faust fechten wollten. Der größte Theil der Mitschüler, unter diesen 2 Brüder Cooper's, war bei der Boxerei anwesend, welche am Montag d. 28. Febr. um 4 Uhr Nachmittags anfing. Cooper war kleinerer Statur als sein Gegner, und noch nicht volle 15 Jahr alt; Wood, einen Kopf größer, zählte beinahe 17 Jahre. Der letztere hatte den Vortheil der Stärke voraus, Cooper

war hingegen für sein Alter ungemein behend und präcis, und erklärte, daß er sich durchaus nicht ergeben würde. Bei dem 8., 9. und 10. Gange wurde er schwach und erschöpft, und es lag am Tage, daß er unterliegen müsse. Mehrere von den Zuschauern hatten Branntwein in Flaschen mitgebracht, und der Secundant Coopers ließ demselben bei dem 11. Gange einen starken Schluck davon thun, wodurch er wieder zu Stärke und Kräften gelangte. Die Knaben horten nun von 4 bis gegen 6 Uhr, und wenn sie erschöpft waren, sprachen sie zwischen den Gängen wareck den Branntweinflaschen zu. Es ist factisch, daß Cooper während des Kampfes auf diese Weise über eine halbe Pinte zu sich nahm. Sie machten ungefähr 60 Gänge, und am Ende des letzten Ganges, stürzte Cooper schwer auf den Kopf nieder und gab keinen Laut mehr von sich. Er wurde von seinen Gefährten, welche bei dem Kampfe gegenwärtig gewesen waren, nach Hause und zu Bett gebracht, aber erst 4 Stunden später, kurz vor seinem Verschiden, nach ärztlicher Hülfe gesandt. Nun wurden Expresse an den Grafen von Shaftesbury und andere Verwandte des Unglücklichen mit der Nachricht von dem betrübteten Vorfall gesendet. Gestern Morgen langte der Secretär des Lords in Eton an, und nahm die beiden Brüder des Unglücklichen mit sich; an demselben Tage um 1 Uhr kam auch der Obrist Wood in Eton an, und war in Verzweiflung über den Vorfall. Die Jury hat nach der Beschauung des Leichnams und langer Berathschlagung, das Verdict des Todtschlages gegen Wood und dessen Secundanten M. Keith ausgesprochen, und der Coroner seinen Verhaftsbefehl gegen sie erlassen.“

U
zur

E

Die T
sten Spie
schaft, ja
Augenzeug
stehender
und zugleich
heit, daß
unsern Les
ren hoffen

Die D
(Theater-U
sten noch
tum dieser
doch so schl
ler geprägt
men nach k
se ihn selb
ordentliche
der Musen
den in allen
den zu diese